

PROZESSFINANZIERUNGSVERTRAG

zwischen der

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implerstr. 24, 81371 München

(im Folgenden "SdK" genannt)

und

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(im Folgenden "Geschädigter" genannt)

(im Folgenden gemeinsam als "Parteien" und einzeln als "Partei" bezeichnet)

Präambel

- A. Den Aktionären der STADA Arzneimittel AG („STADA“) wurde am 19. Juli 2017 durch Nidda Healthcare Holding AG („Nidda Healthcare“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb ihrer Aktien zum Preis von 66,25 Euro je Anteilsschein unterbreitet. Innerhalb der Annahmefrist (bis zum Ablauf des 16. August 2017) wurde das Angebot der Bieterin von 63,76 % der STADA-Aktionäre und innerhalb einer weiteren Annahmefrist (bis zum 01. September 2017) von weiteren 0,11 % der STADA-Aktionäre angenommen. Die Bieterin erlangte somit ein Andienungsvolumen, das unter Einschluss eigener Aktien ca. 63,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der STADA betrug. Am 30. August 2017 verpflichtete sich eine damals an STADA mit 8.265.142 Aktien (13,26 % der Aktien und Stimmrechte) beteiligte Aktionärin gegenüber der Bieterin, dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags („BGAV“) zwischen Nidda Healthcare und STADA zuzustimmen, wenn die Höhe der gesetzlichen Abfindung unter dem BGAV mindestens 74,40 Euro je STADA-Aktie beträgt.

Mehrere ehemalige Aktionäre der STADA, die das Übernahmeangebot angenommen hatten, verlangten von der Bieterin per Klage den Differenzbetrag zwischen dem Angebotspreis und der Abfindung unter dem BGAV von 74,40 Euro. Mit zweigleichlautenden Urteilen vom 23. Mai 2023 (Az. II ZR 219/ 21 und II ZR 220/ 21) entschied der Bundesgerichtshof („BGH“) unter Bezugnahme auf die Grundsätze der sogenannten Celesio-Rechtsprechung zugunsten von zwei Klägerinnen nach §§ 31 Abs. 5, 6 WpÜG. Grundsätzlich steht der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages allen ehemaligen Aktionären der Stada AG zu, die Ihre regulären Aktien zunächst in die zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5A4 oder in nachträglich zum Verkauf eingereichten Wertpapiere mit der ISIN DE000A2GS5B2 eingetauscht hatten und diese im Anschluss im Rahmen des Übernahmeangebotes angedient hatten.

Nach Aufforderung durch die BaFin hat die Bieterin eine entsprechende Mitteilung im Bundesanzeiger veröffentlicht, jedoch darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht etwaigen Zahlungsansprüchen ehemaliger Aktionäre die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Die Verjährung begann nach Auffassung der Bieterin spätestens mit Schluss des Jahres 2017. Aus Sicht der Parteien wurde der Verjährungslauf allerdings unterbrochen. Der Geschädigte möchte in einem ersten Schritt die Erfolgsaussichten der Verfolgung seiner potentiellen Ansprüche gegen einen oder mehrere potentielle Anspruchsgegner von einem Rechtsanwalt prüfen lassen. Erscheint danach die außergerichtliche und, falls notwendig, gerichtliche Verfolgung der Ansprüche überwiegend erfolgversprechend, möchte der Geschädigte diese Ansprüche verfolgen und durchsetzen. Der Geschädigte möchte jedoch nicht das mit der Prüfung und möglichen Verfolgung der Ansprüche verbundene Kosten- und Prozessrisiko tragen.

- B. Die SdK ist bereit, unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Beteiligung an dem im Erfolgsfalle erzielten Erlös die außergerichtliche und, falls notwendig, gerichtliche Verfolgung der Ansprüche durch eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu finanzieren und das Kosten- und Prozessrisiko des Geschädigten zu übernehmen. Die Finanzierung der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfolgung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung des Rechtsberaters.
- C. Dem Geschädigten ist bekannt, dass es eine Vielzahl weiterer Anleger gibt, denen vergleichbare Ansprüche zustehen können und mit denen die SdK ebenfalls Prozessfinanzierungsverträge abgeschlossen hat oder abschließen wird. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine koordinierte Verfolgung dieser Ansprüche mit Kosten- und strategischen Vorteilen verbunden sein kann, diese Vorteile sich aber vor allem dann weitgehend realisieren lassen, wenn die potentiellen Geschädigten gemeinsam gegenüber den potentiellen Anspruchsgegnern auftreten und durch denselben Rechtsberater vertreten werden.
- D. Dem Geschädigten ist bekannt, dass er seine Ansprüche auch ohne Inanspruchnahme der Finanzierungsleistungen der SdK prüfen und verfolgen lassen kann. Dem Geschädigten ist außerdem bewusst, dass sein Anteil an dem bei gemeinsamer Verfolgung der Ansprüche mit anderen Geschädigten im Erfolgsfalle erzielten Erlös höher, aber auch geringer ausfallen kann als sein Erlös bei individueller Verfolgung der Ansprüche.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Finanzierung der Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen gegenüber der ehemaligen Bieterin gem. Präambel dieses Vertrages durch die SdK gegen Beteiligung an dem Erlös, den der Geschädigte im Wege der Anspruchsverfolgung erzielt.

2. Grundlegende Verpflichtungen und Absprachen

Die Parteien vereinbaren die folgenden grundlegenden Verpflichtungen und treffen die folgenden grundlegenden Absprachen, die in diesem Vertrag im Einzelnen ausgestaltet und ergänzt sind:

Finanzierung und Übernahme des Kostenrisikos durch die SdK

- 2.1 Die SdK verpflichtet sich, nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages die außergerichtliche und, soweit erforderlich, die gerichtliche Verfolgung von Ersatzansprüchen des Geschädigten zu finanzieren.

- 2.2 Die SdK verpflichtet sich, das Kostenrisiko des Geschädigten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Ersatzansprüche (einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche der Anspruchsgegner) gem. den Bedingungen dieses Finanzierungsvertrages zu tragen.

Beteiligung der SdK an dem Erlös

- 2.3 Als Gegenleistung für die Finanzierung und die Übernahme des Kostenrisikos durch die SdK verpflichtet sich der Geschädigte, die SdK nach Maßgabe der Ziffer 10 an dem Erlös zu beteiligen, den der Geschädigte auf seine verfolgten Ersatzansprüche erhält.
- 2.4 Die Höhe der Erlösbeteiligung der SdK (die "**SdK-Erfolgsbeteiligung**") richtet sich nach der Höhe der Ersatzansprüche des Geschädigten und beträgt 30%.

Keine Rechtsberatung durch die SdK

- 2.5 Die SdK erbringt gegenüber dem Geschädigten keinerlei Rechts(dienst)leistungen. Die SdK übernimmt weder die rechtliche Beratung des Geschädigten, noch die außergerichtliche oder gerichtliche Verfolgung von Ersatzansprüchen des Geschädigten, noch eine Prozessbetreuung für den Geschädigten. Soweit die SdK eine rechtliche Prüfung im Zusammenhang mit den Ersatzansprüchen vorgenommen hat, vornimmt oder vornehmen lässt, erfolgt dies ausschließlich im eigenen Interesse der SdK.

Gemeinsame Verfolgung von Ersatzansprüchen

- 2.6 Die Parteien sind sich darüber einig und vereinbaren, dass die Ersatzansprüche des Geschädigten gemeinsam mit gleich- oder ähnlich gelagerten Ersatzansprüchen anderer Geschädigter, mit denen die SdK ebenfalls Prozessfinanzierungsverträge abgeschlossen hat oder abschließen wird (die "**von der SdK finanzierten Geschädigten**"), verfolgt werden können. Dadurch sollen im Interesse dieser Geschädigten der Aufwand und die Kosten für die Anspruchsverfolgung reduziert, das gesamte Anspruchsvolumen und die damit verbundene Verhandlungsmacht gegenüber den Anspruchsgegner erhöht und die Erfolgsaussichten der Verfolgung gleich- oder ähnlich gelagerter Ersatzansprüche insgesamt verbessert werden (nachfolgend das "**Gruppeninteresse**").
- 2.7 Die Parteien sind sich darüber einig und vereinbaren, dass die konkrete Art und Weise der gemeinsamen Verfolgung von Ersatzansprüchen des Geschädigten mit den Ersatzansprüchen der anderen von der SdK finanzierten Geschädigten auf der Basis der Empfehlung des Rechtsberaters nach Prüfung sämtlicher Ersatzansprüche der von der SdK finanzierten Geschädigten erfolgt.
- 2.8 Der Geschädigte verpflichtet sich gegenüber der SdK, bei sämtlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen seinerseits im Zusammenhang mit der Prüfung und Verfolgung seiner Ersatzansprüche, insbesondere bei Entscheidungen über die Art und Weise der Anspruchsverfolgung (z.B. Bündelung der Ersatzansprüche von mehreren von der SdK finanzierten Geschädigten) und bei der Entscheidung über die Annahme eines Vergleichsangebots, neben seinem individuellen Interesse sowohl das Gruppeninteresse zu beachten als auch das Interesse der anderen von der SdK finanzierten Geschädigten zu berücksichtigen und mit den eigenen Interessen in Ausgleich zu bringen. Der Geschädigte verpflichtet sich, den Rechtsberater entsprechend anzuweisen.
- 2.9 Die Finanzierungsleistungen und die Übernahme des Kostenrisikos durch die SdK setzen voraus, dass die Prüfung und gegebenenfalls Verfolgung von Ersatzansprüchen des Geschädigten gemeinsam mit den Ersatzansprüchen der anderen von der SdK finanzierten Geschädigten durch dieselbe geeignete Rechtsanwaltskanzlei erfolgt. Die SdK akzeptiert die Rechtsanwaltskanzlei

als geeigneten Rechtsberater des Geschädigten (der "**Rechtsberater**").

3. Zusicherungen des Geschädigten

3.1 Der Geschädigte versichert gegenüber der SdK bezogen auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch ihn, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen

- a) er Inhaber der Ersatzansprüche ist oder über die Ersatzansprüche verfügberechtigt ist und die Ersatzansprüche nicht abgetreten sind;
- b) die Ersatzansprüche nicht mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht zur Sicherung abgetreten (mit Ausnahme der Ziffer 16 dieses Vertrages), verpfändet oder gepfändet sind;
- c) die Verfügung über die Ersatzansprüche, insbesondere deren Abtretung, nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen ist und nicht der Zustimmung eines Dritten bedarf;
- d) er keine Vereinbarung geschlossen oder Erklärungen abgegeben hat, welche die außergerichtliche und/oder gerichtliche Verfolgung der Ersatzansprüche hindern, insbesondere nicht auf die Ersatzansprüche verzichtet hat;
- e) die Ersatzansprüche weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig gegenüber den Anspruchsgegnern anderweitig außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht wurden bzw. werden, mit Ausnahme einer etwaigen Anmeldung in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anspruchsgegner;
- f) zwischen ihm und den Anspruchsgegnern kein Rechtsstreit anhängig war oder ist, der die Ersatzansprüche berühren kann, und ein solcher auch nicht angekündigt wurde oder erwartet wird;
- g) die Unterlagen und Informationen, die er dem Rechtsberater und der SdK zur Verfügung gestellt hat und zur Verfügung stellen wird, die darin geschilderten Umstände richtig und vollständig wiedergeben;
- h) ihm mit Ausnahme der gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 mitgeteilten Tatsachen keine Umstände oder Tatsachen bekannt sind, die Gegenforderungen, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte der Anspruchsgegner gegen ihn begründen könnten, unabhängig davon, ob solche Rechte bereits geltend gemacht wurden oder nicht;
- i) ihm mit Ausnahme der gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 mitgeteilten Tatsachen keine Umstände oder Tatsachen bekannt sind, die der Verfolgung der Ersatzansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern entgegenstehen oder diese einschränken;
- j) kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht; und
- k) über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und kein Insolvenzeröffnungsgrund besteht oder unmittelbar einzutreten droht.

3.2 Der Geschädigte verpflichtet sich, die SdK und den Rechtsberater unverzüglich darüber zu informieren, soweit nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Geschädigten Umstände eintreten, aufgrund derer die in Ziffer 3.1 abgegebenen Zusicherungen nicht mehr zutreffen.

3.3 Die Zusicherungen des Geschädigten in Ziffer 3.1 bilden eine wesentliche Grundlage für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages.

4. Koordiniertes Vorgehen

- 4.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Prüfung und gegebenenfalls Verfolgung der Ersatzansprüche des Geschädigten und der weiteren von der SdK finanzierten Geschädigten ein koordiniertes Vorgehen erfordern.
- 4.2 Der Geschädigte ist damit einverstanden, dass Daten und Informationen, die seine Ersatzansprüche betreffen, auch zur Prüfung und Verfolgung von Ersatzansprüchen der anderen von der SdK finanzierten Geschädigten einschließlich einer koordinierten Anspruchsverfolgung verwendet werden, sofern der Rechtsberater dies für erforderlich hält. Der Geschädigte verpflichtet sich, den Rechtsberater gegenüber den anderen von der SdK finanzierten Geschädigten insoweit vollständig von dessen Schweigepflicht zu entbinden.
- 4.3 Um die Abstimmung des Rechtsberaters mit den von der SdK finanzierten Geschädigten zu erleichtern und die Handhabung einer Vielzahl von Verfahren praktikabel zu gestalten, wird der Rechtsberater einen zentralen elektronischen Kommunikationskanal einrichten. Über diesen Kanal wird der Rechtsberater den Geschädigten über den Stand und das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls der Verfolgung der Ersatzansprüche informieren.
- 4.4 Für den Fall, dass im Zuge der Verfolgung der Ersatzansprüche eine Entscheidung von allen oder von mehreren von der SdK finanzierten Geschädigten erforderlich wird und eine solche Entscheidung von diesen nur gemeinsam getroffen werden kann, stimmen die betroffenen Geschädigten hierüber ab. Der Geschädigte ist an das Ergebnis dieser Abstimmung gebunden. Es gilt diejenige Entscheidung als getroffen, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Jedem Geschädigten steht dabei eine Stimme für jeden vollen Euro der von ihm verfolgten Ersatzansprüche zu. Die Ersatzansprüche werden in der Höhe angesetzt, in der sie zum Zeitpunkt der Abstimmung verfolgt werden.

5. Allgemeine Pflichten der Parteien

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag möglichst im Einvernehmen durchzuführen und auf die wechselseitigen Belange Rücksicht zu nehmen, soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann.
- 5.2 Die Parteien werden darauf hinwirken, die Ersatzansprüche im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und unter Berücksichtigung des Gruppeninteresses möglichst erfolgreich durchzusetzen. Sie werden dabei die Grundsätze einer wirtschaftlichen und effizienten Prozessführung beachten. Unter mehreren gleich erfolgversprechenden Verfahrensarten ist diejenige zu wählen, die die geringsten Kosten und Prozesskostenrisiken auslöst. Die Parteien werden auf die Einhaltung dieser Maßgabe durch den Rechtsberater hinwirken und der Geschädigte verpflichtet sich, den Rechtsberater entsprechend anzuweisen.

6. Leistungen der SdK

Umfang der Finanzierungsleistungen

- 6.1 Die SdK verpflichtet sich, folgende Kosten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ersatzansprüchen des Geschädigten zu übernehmen:
 - a) Die gesetzliche Vergütung und die Auslagen des Rechtsberaters für die Vorbereitung, die außergerichtliche und, falls erforderlich, gerichtliche Verfolgung der Ersatzansprüche sowie für etwaige Beitreibung der Ersatzansprüche.

- b) Kosten einer vom Gericht angeordneten Beweisaufnahme.
- c) die Gerichtskosten.
- d) Kosten etwaiger Nebenverfahren (z.B. Arrestverfahren, Einstweilige Verfügungsverfahren, Akteneinsichtsverfahren), wenn und soweit deren Durchführung nach Einschätzung der Rechtsberater für die Verfolgung der Ersatzansprüche zweckdienlich ist.
- e) Kosten, einschließlich gesetzlicher Vergütung und Auslagen des Rechtsberaters, für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, wenn und soweit deren Durchführung nach Einschätzung des Rechtsberaters erfolgversprechend erscheint und die zu erwartenden Erlöse voraussichtlich höher als die Kosten ausfallen werden.
- f) Im Falle des Obsiegens des Geschädigten in der ersten Instanz die Kosten einer etwaigen Berufung der Anspruchsgegner, einschließlich der gesetzlichen Vergütung und der Auslagen des Rechtsberaters und der Gerichtskosten.
- g) Im Falle des Obsiegens des Geschädigten in der zweiten Instanz die Kosten einer etwaigen Revision der Anspruchsgegner, einschließlich der gesetzlichen Vergütung und der Auslagen des Rechtsberaters und der Gerichtskosten.

Hinweis: Neben den oben aufgeführten Kosten übernimmt die SdK das Kostenrisiko des Geschädigten für den Fall, dass die Anspruchsverfolgung erfolglos bleibt, einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche der Anspruchsgegner.

- 6.2 Veranlasst der Geschädigte die Durchführung von Maßnahmen, deren Kosten die SdK nicht gemäß Ziffer 6.1 zu übernehmen verpflichtet ist, sind diese Kosten allein vom Geschädigten zu tragen, soweit die SdK nicht nachträglich ihrer Übernahme zustimmt. Kosten, die der Geschädigte hiernach zu tragen hat, können ihm im Falle der Erlösverteilung unter den in Ziffer 10.3 genannten Voraussetzungen erstattet werden.
- 6.3 Nicht von der SdK übernommen werden:
 - a) Kosten, die dem Geschädigten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, insbesondere Kosten etwaiger Rechtsberatung oder Vermittlung, sowie Kosten einer etwaigen Betreuung und Beratung des Geschädigten durch andere Personen als den Rechtsberater;
 - b) Kosten, die dem Geschädigten im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Übermittlung von Unterlagen und Informationen entstehen;
 - c) Kosten, die dem Geschädigten selbst oder ihn vertretenden Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Terminen entstehen;
 - d) Kosten, die durch Kommunikation zwischen dem Geschädigten und dem Rechtsberater entstehen;
 - e) Kosten des Rechtsberaters, die dadurch entstehen, dass sich eine Zusicherung des Geschädigten gemäß Ziffer 3.1 als unrichtig oder unvollständig erweist;
 - f) Kosten, die durch eine Widerklage oder streitwerterhöhende Aufrechnung entstehen.
- 6.4 Dem Geschädigten ist bekannt, dass er ab Abschluss der Mandatsvereinbarung mit dem Rechtsberater gegenüber dem Rechtsberater zur Zahlung der Vergütung und der Auslagen des Rechtsberaters verpflichtet bleibt, soweit die SdK nach diesem Vertrag nicht zu deren Übernahme verpflichtet ist.

Übernahme der Umsatzsteuer

- 6.5 Soweit auf die Kosten gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 Umsatzsteuer entfällt und der Geschädigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, übernimmt die SdK auch die Umsatzsteuer. Ist der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist er verpflichtet, die Umsatzsteuer unmittelbar an den Kostengläubiger zu zahlen.

Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen

- 6.6 Die SdK wird die Pflicht zur Kostenübernahme dadurch erfüllen, dass die SdK sämtliche Zahlungen nach Rechnungstellung und innerhalb der anwendbaren Zahlungsfrist unmittelbar an den jeweiligen Kostengläubiger leistet.
- 6.7 Eine unmittelbare Zahlung der SdK an den Geschädigten findet nicht statt, es sei denn dieser weist unter Vorlage von Belegen nach, dass er die entsprechende Zahlung an den Kostengläubiger bereits selbst vorgenommen hat.

Übernahme des Kostenrisikos durch die SdK und Kostenerstattung aus dem Erlös

- 6.8 Entfällt auf die verfolgten Ersatzansprüche des Geschädigten kein Erlös im Sinne der Ziffer 10.2,
- a) trägt die SdK die übernommenen Kosten endgültig und den Geschädigten trifft keine Erstattungspflicht, und
 - b) übernimmt die SdK die Kosten, die der Geschädigte nach Maßgabe und im Umfang der gerichtlichen Festsetzung an die Anspruchsgegner zu zahlen hat (insbesondere außergerichtliche und gerichtliche Anwaltskosten).
- 6.9 Entfällt auf die verfolgten Ersatzansprüche des Geschädigten ein Erlös im Sinne der Ziffer 10.2, werden die von der SdK übernommenen Kosten nach Maßgabe der Ziffer 10.3 aus dem Erlös an die SdK erstattet.
- 6.10 Soweit der Erlös, der auf die verfolgten Ersatzansprüche des Geschädigten entfällt, nicht zur Deckung der an die Anspruchsgegner zu zahlenden Kosten und der SdK gemäß Ziffer 10.3 zu erstattenden Kosten ausreicht, trägt die SdK diese Kosten endgültig und den Geschädigten trifft keine Erstattungspflicht.

7. Pflichten des Geschädigten

Informations- und Unterstützungspflichten

- 7.1 Der Geschädigte verpflichtet sich, dem Rechtsberater alle bei ihm vorhandenen und ihm zugänglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach Einschätzung des Rechtsberaters für die Verfolgung der Ersatzansprüche erforderlich sind.
- 7.2 Der Geschädigte wird der SdK und den Rechtsberater unverzüglich und unaufgefordert über alle Umstände informieren, die er nicht gemäß Ziffer 7.1 mitgeteilt hat und die bei objektiver Betrachtung für die Verfolgung der Ersatzansprüche von Bedeutung sein können.
- 7.3 Für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet sich der Geschädigte, die Ersatzansprüche ausschließlich im Rahmen des von der SdK finanzierten Vorgehens zu verfolgen und ohne vorherige Zustimmung von der SdK keine anderweitigen Schritte zur Verfolgung der Ersatzansprüche zu unternehmen.

Keine der Anspruchsverfolgung zuwiderlaufenden Maßnahmen

- 7.4 Der Geschädigte ist ohne vorherige Zustimmung der SdK nicht berechtigt,
- auf die Ersatzansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten;
 - eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen;
 - Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen; und
 - einen Vergleich über die Ersatzansprüche abzuschließen (hierfür gilt Ziffer 9).

Wechsel des Rechtsberaters

- 7.5 Für die Dauer dieses Vertrages ist der Geschädigte nur mit vorheriger Zustimmung der SdK berechtigt, den Rechtsberater zu wechseln.

8. Informationsrechte der SdK

- 8.1 Der Geschädigte verpflichtet sich, der SdK den Zugang zu allen für den Verlauf der Verfolgung seiner Ersatzansprüche relevanten Informationen zu ermöglichen.
- 8.2 Der Geschädigte wird den Rechtsberater verpflichten,
- der SdK regelmäßig und fortlaufend über den Gang der Verfolgung der Ersatzansprüche (insbesondere über etwaige Vergleichsgespräche und -verhandlungen) zu informieren und der SdK alle wesentlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise für diesen Informationsaustausch wird zwischen der SdK und dem Rechtsberater festgelegt;
 - der SdK auf Verlangen die Anwesenheit bei wesentlichen Besprechungen des Rechtsberaters mit dem Geschädigten und/oder Gutachtern zu ermöglichen;
 - die SdK unverzüglich zu informieren, falls sich nach seiner Einschätzung die Erfolgsaussichten der Verfolgung der Ersatzansprüche ändern; und
- 8.3 die SdK hat außerdem das Recht,
- alle in Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche stehenden Unterlagen einzusehen, einschließlich der Kommunikation des Geschädigten mit dem Rechtsberater, den Gerichten, Behörden, Sachverständigen und Dritten; und
 - von dem Rechtsberater Auskunft über den Stand des Verfahrens und über alle Tatsachen, die sich auf die Verfolgung der Ersatzansprüche oder die Höhe der entstehenden Kosten auswirken oder auswirken können, zu verlangen.
- 8.4 Der Geschädigte verpflichtet sich, den Rechtsberater gegenüber der SdK bezüglich der Verfolgung der Ersatzansprüche vollständig von dessen Schweigepflicht zu entbinden.
- 8.5 Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Informationsrechte gemäß dieser Ziffer 8 ist die SdK berechtigt, sich eigener Mitarbeiter, Mitarbeiter von mit der SdK verbundener Unternehmen sowie anderer Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige oder operative Dienstleister) zu bedienen. Die dafür entstehenden Kosten trägt die SdK selbst.

9. **Annahme von Vergleichsangeboten**

- 9.1 Die Parteien werden versuchen, über die Annahme von außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsangeboten Einvernehmen zu erzielen. Dabei werden sie auch die Empfehlung des Rechtsberaters berücksichtigen.
- 9.2 Die Parteien vereinbaren die nachstehend in dieser Ziffer 9 beschriebenen Vorgehensweisen, um zu einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Vergleichsangebots zu gelangen.
- 9.3 Für den Fall, dass
- die Zustimmung zur Annahme eines Vergleichsangebots nach Ziffer 9 als erteilt gilt; oder
 - der Geschädigte gemäß Ziffer 9 der Annahme eines Vergleichsangebots zugestimmt hat, verpflichtet sich der Geschädigte, die zum Abschluss des Vergleichs erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und den Rechtsberater entsprechend anzuweisen.

Mehrheitsentscheidung bei Angeboten an alle Geschädigten

- 9.4 Erfasst ein Vergleichsangebot die verfolgten Ersatzansprüche von allen von der SdK finanzierten Geschädigten und kann das Vergleichsangebot von diesen nur gemeinsam angenommen oder abgelehnt werden, gilt folgende Vorgehensweise:
- Alle von der SdK finanzierten Geschädigten stimmen über die Annahme des Vergleichsangebots ab.
 - Der Geschädigte ist an das Ergebnis dieser Abstimmung gebunden.
 - Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mindestens 75% der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Vergleichsangebots gestimmt hat.
 - Jedem Geschädigten steht eine Stimme für jeden vollen Euro der Ersatzansprüche zu, die von ihm gegenüber den vom Vergleichsangebot erfassten Anspruchsgegnern verfolgt werden. Die Ersatzansprüche werden in der Höhe angesetzt, in der sie zum Zeitpunkt der Abstimmung verfolgt werden.
 - Gilt die Zustimmung als erteilt, ist die SdK an diese Entscheidung gebunden.

Entscheidung durch den Geschädigten bei individuellen Angeboten

- 9.5 Der Geschädigte entscheidet über die Annahme eines Vergleichsangebots selbst, wenn
- das Vergleichsangebot nur die verfolgten Ersatzansprüche des Geschädigten erfasst; oder
 - das Vergleichsangebot von jedem Geschädigten für seine verfolgten Ersatzansprüche individuell angenommen werden kann.

Stimmt der Geschädigte der Annahme des Vergleichsangebots zu, ist die SdK an diese Entscheidung gebunden.

Folgen einer Ablehnung des Vergleichsangebots durch den Geschädigten

- 9.6 Die SdK ist berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn

- a) in den Fällen der Ziffer 9.4 die Zustimmung als nicht erteilt gilt, obwohl das Vergleichsangebot bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Einschätzung des Rechtsberaters angemessen erscheint, und der Geschädigte gegen die Annahme des Vergleichs gestimmt hat.
 - b) in den Fällen der Ziffer 9.5 der Geschädigte sich gegen die Annahme des Vergleichsangebots entschieden hat, obwohl das Vergleichsangebot bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Einschätzung des Rechtsberaters angemessen erscheint.
- 9.7 Kündigt die SdK diesen Vertrag, steht es dem Geschädigten frei, die Ersatzansprüche auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko weiterzuverfolgen. Der Geschädigte hat die SdK jedoch in jedem Fall so zu stellen, wie die SdK bei Abschluss des Vergleiches stehen würde. Diese Verpflichtung ist spätestens vierzehn Tage nach Beendigung der Anspruchsverfolgung durch den Geschädigten zu erfüllen und ab dem Tag, an dem der Vergleich wirksam werden würde, mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

Anwesenheit der SdK bei Vergleichsgesprächen

- 9.8 Die SdK ist berechtigt, zu Informationszwecken bei etwaigen Vergleichsgesprächen und Vergleichsverhandlungen mit den Anspruchsgegnern anwesend zu sein. Die SdK ist nicht berechtigt, sich aktiv an etwaigen Vergleichsgesprächen und Vergleichsverhandlungen mit den Anspruchsgegnern zu beteiligen.
- 9.9 Der Geschädigte verpflichtet sich, darauf hinzuwirken und den Rechtsberater entsprechend anzuweisen, der SdK die Anwesenheit bei Vergleichsgesprächen und Vergleichsverhandlungen zu ermöglichen.

10. Erlösverteilung und Abrechnung

- 10.1 Werden die Ersatzansprüche des Geschädigten ganz oder teilweise befriedigt, wird der Erlös wie folgt individuell berechnet und verteilt, unabhängig davon, ob die Ersatzansprüche des Geschädigten einzeln oder gemeinsam mit Ersatzansprüchen der anderen von der SdK finanzierten Geschädigten verfolgt wurden:
- a) Der Erlös setzt sich zusammen aus Leistungen auf (i) die Ersatzansprüche des Geschädigten und auf (ii) die Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche entstanden sind, und berechnet sich gemäß Ziffer 10.2 (der "Bruttoerlös").
 - b) Aus dem Bruttoerlös erhalten die Parteien zunächst die gemäß Ziffer 10.3 berechneten Kosten erstattet (der "Kostenerstattungsbetrag").
 - c) Von dem verbleibenden Betrag (der "Nettoerlös") erhält die SdK die SdK-Erfolgsbeteiligung gemäß Ziffer 2.44 und der Geschädigte den restlichen Nettoerlös (der "Geschädigtenerlös").

Sollte die SdK-Erfolgsbeteiligung nach diesem Vertrag ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sein, steht der SdK zusätzlich zu der SdK-Erfolgsbeteiligung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages aus dem Erlös zu.

Definition des Bruttoerlöses

- 10.2 Zum Erlös gehört jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung, den der Geschädigte oder auf seine Veranlassung eine ihm nahestehende Person nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, eines

gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, eines Anerkenntnisses oder aufgrund sonstiger Ereignisse

- a) als Leistung auf seine Ersatzansprüche erhält;
- b) als Leistung auf die Ansprüche erhält, die durch oder im Zusammenhang mit der Verfolgung seiner Ersatzansprüche entstanden sind, insbesondere Kostenerstattungsansprüche oder Ansprüche auf Versicherungsleistungen für den Verlust eigener Ansprüche; und
- c) als Leistung auf solche Ansprüche erhält, die an die Stelle der vorgenannten Ansprüche getreten sind.

Zinsen und etwaige Umsatzsteuerbeträge, die in den Ansprüchen enthalten sind, gehören ebenfalls zum Erlös. Der Erlös wird nicht durch eine wirksame Aufrechnung, Verrechnung oder erfolgreiche Widerklage der Anspruchsgegner gemindert. Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung des Erlöses nicht berücksichtigt.

Definition des Kostenerstattungsbetrages

10.3 Aus dem Bruttoerlös werden die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche entstanden sind, wie folgt erstattet:

- a) Zunächst werden dem Geschädigten die von ihm nachweislich getragenen Kosten erstattet, soweit er diese als Teil des Bruttoerlöses erhält (z.B. als Teil der von den Anspruchsgegnern zu erstattenden Kosten).
- b) Anschließend werden der SdK anteilig die übernommenen Kosten erstattet, die auf die Ersatzansprüche des Geschädigten entfallen und sich wie folgt zusammensetzen:
 - (i) Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche des Geschädigten entstanden sind (die "**Individualkosten**").
 - (ii) Der Anteil des Geschädigten an den Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche aller von der SdK finanzierten Geschädigten entstanden sind, soweit diese Kosten nicht zu den Individualkosten gehören (die "**Kollektivkosten**"). Der Anteil des Geschädigten an den Kollektivkosten berechnet sich nach dem Verhältnis der verfolgten Ersatzansprüche des Geschädigten zur Gesamtsumme der verfolgten Ersatzansprüche aller von der SdK finanzierten Geschädigten.
 - (iii) Sind die von der SdK übernommenen Kosten durch Bestimmungen dieser Ziffer 10.3 Buchst. b) nicht erfasst, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages gemäß Ziffer 10.3 Buchst. b) werden nur solche von der SdK übernommenen Kosten berücksichtigt, die der SdK nicht anderweitig erstattet worden sind.

Einziehung des Bruttoerlöses

10.4 Der Geschädigte wird den Bruttoerlös (oder Teile davon) nur in der Weise einziehen oder darüber verfügen, dass Leistungen (Zahlungen) auf ein Treuhandkonto des Rechtsberaters erfolgen. Der Geschädigte wird insbesondere die Anspruchsgegner und das Gericht – soweit gesetzlich zulässig – anweisen, Zahlungen auf ein Treuhandkonto des Rechtsberaters zu leisten. Der Geschädigte verpflichtet sich, dem Rechtsberater eine entsprechende Geldempfangsvollmacht zu erteilen und ihn anzuweisen, die eingehenden Gelder bis zur Auszahlung gemäß Ziffer 10.8 auf diesem Treuhandkonto zu verwalten. Erfolgt die Zahlung –

aus welchem Grund auch immer – nicht auf das Treuhandkonto des Rechtsberaters, ist der Geschädigte verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von fünf Werktagen auf das Treuhandkonto des Rechtsberaters weiterzuleiten.

Abrechnung

- 10.5 Unverzüglich nach Gutschrift des Bruttoerlöses auf dem Treuhandkonto des Rechtsberaters wird die SdK eine Abrechnung über die Erlösverteilung erstellen und dem Geschädigten zur Prüfung vorlegen. Zusammen mit der Abrechnung sind Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Abrechnung ermöglichen.
- 10.6 Erhebt der Geschädigte innerhalb von acht Wochen nach Erhalt einer prüffähigen Abrechnung keine Einwände gegen die Abrechnung, gilt diese als genehmigt.
- 10.7 Der Anspruch der Parteien auf Zahlung des jeweiligen Kostenerstattungsbetrages, der SdK-Erfolgsbeteiligung und des Geschädigtenerlöses wird fällig, sobald die Abrechnung gemäß Ziffer 10.6 als genehmigt gilt. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsberater unverzüglich über die Höhe des jeweiligen Kostenerstattungsbetrages, der SdK-Erfolgsbeteiligung und des Geschädigtenerlöses sowie über den Fälligkeitszeitpunkt zu informieren.
- 10.8 Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsberater unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages unwiderruflich anzuweisen, den jeweiligen Kostenerstattungsbetrag, die SdK-Erfolgsbeteiligung und den Geschädigtenerlös spätestens zwanzig Werkstage nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 10.7 auf ein von der jeweiligen Partei benanntes Konto zu zahlen.

11. Zwangsvollstreckung

- 11.1 Der Geschädigte ist verpflichtet, auf Verlangen der SdK die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zu betreiben, soweit die SdK im Rahmen dieses Vertrages die damit verbundenen Kosten übernimmt. Im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Titels gilt dies nur, soweit die SdK auf Verlangen des Geschädigten eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung bewirkt und eine Schuldübernahmeverklärung für eventuelle Schadensersatzansprüche abgibt.
- 11.2 Können aus einem Titel mehrere von der SdK finanzierte Geschädigte die Zwangsvollstreckung betreiben, verpflichtet sich der Geschädigte, die Zwangsvollstreckung in einer Weise zu betreiben, die insgesamt den höchsten Erlös für diese Geschädigten verspricht und eine gleichmäßige Erlösverteilung gemäß Ziffer 10 sicherstellt.

12. Abschluss und Inkrafttreten des Vertrages

- 12.1 Dem Geschädigten wird eine von der SdK unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages samt Anlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Geschädigte unterzeichnet den Vertrag und übermittelt diese Ausfertigung an die SdK elektronisch oder per Post. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald der SdK die vom Geschädigten gegengezeichnete Ausfertigung zugeht.
- 12.2 Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn der Geschädigte eine Mandatsvereinbarung mit dem Rechtsberater abgeschlossen hat.
- 12.3 Der Tod des Geschädigten führt nicht zu einer Beendigung dieses Vertrages. Vielmehr treten die gesetzlichen oder testamentarischen Erben in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

13. Kündigung des Vertrages

- 13.1 Beide Parteien können den Vertrag abgesehen von den in anderen Bestimmungen dieses Vertrages bestimmten Fällen nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen der Ziffern 13.3 bis 13.5 vor.
- 13.2 In der Kündigung ist der Kündigungsgrund anzugeben. Betrifft der Kündigungsgrund nur einen Teil der Ersatzansprüche, ist jede Partei statt den Vertrag insgesamt zu kündigen auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt, mit der Folge dass die Finanzierung nur hinsichtlich eines Teils der Ersatzansprüche fortgeführt wird.

Kündigung durch die SdK

- 13.3 Die SdK ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig Tagen zu kündigen, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegt:
- a) Das zuständige Gericht ordnet gemäß § 145 ZPO an, dass die Ersatzansprüche des Geschädigten, die in einer Klage gemeinsam mit Ersatzansprüchen von weiteren von der SdK finanzierten Geschädigten erhoben wurden, in einem getrennten Prozess verhandelt werden.
 - b) Die weitere Verfolgung der Ersatzansprüche des Geschädigten erscheint nicht mehr überwiegend erfolgversprechend. Das ist insbesondere der Fall bei
 - (i) Gerichts- oder Behördenentscheidungen, mit denen die Ersatzansprüche des Geschädigten ganz oder zum Teil abgelehnt werden;
 - (ii) Bekanntwerden von nachteiligen Gerichts- oder Behördenentscheidungen in gleichgelagerten Fällen;
 - (iii) Bekanntwerden von nachteiliger ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den für die Anspruchsverfolgung zentralen Rechtsfragen;
 - (iv) Bekanntwerden von neuen nachteiligen tatsächlichen Umständen;
 - (v) nachteiligen gerichtlichen Hinweisen des mit den Ersatzansprüchen befassten Gerichts;
 - (vi) Verschlechterung der Beweislage oder Verlust von Beweismitteln; oder
 - (vii) einer nachteilig verlaufenen Beweisaufnahme.
 - c) Eine Gerichtsinstanz wird erfolglos abgeschlossen.
 - d) Über das Vermögen der in Anspruch genommenen Anspruchsgegner wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Ersatzansprüche des Geschädigten werden aufgrund sonstiger Umstände voraussichtlich dauerhaft uneinbringlich.
- 13.4 Die SdK ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Geschädigte gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen hat und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige durch die SdK beseitigt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verstoß nicht beseitigt werden kann oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Kündigung durch den Geschädigten

- 13.5 Der Geschädigte ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die SdK gegen eine der Pflichten gemäß Ziffer 6 verstoßen und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige durch den Geschädigten abgestellt hat.
- 13.6 Der Geschädigte ist nicht berechtigt, diesen Vertrag allein zu dem Zweck zu kündigen oder eine Kündigung des Vertrages herbeizuführen, um die weitere Verfolgung seiner Ersatzansprüche auf eigene Kosten oder mit Unterstützung eines Dritten, insbesondere eines anderen Anbieters von Prozessfinanzierung, zu betreiben. Das Recht des Geschädigten, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Kündigungsfolgen

- 13.7 Kündigt die SdK den Vertrag gemäß Ziffer 13.3, trägt die SdK alle bis zu diesem Zeitpunkt übernommenen Kosten. Dem Geschädigten steht es frei, die Ersatzansprüche auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko weiterzuverfolgen. Nimmt der Geschädigte von der weiteren Verfolgung der Ersatzansprüche Abstand, übernimmt die SdK auch alle Kosten, die bei kostengünstiger Beendigung der Anspruchsverfolgung entstehen würden.
- 13.8 Kündigt die SdK den Vertrag gemäß Ziffer 13.4, ist der Geschädigte verpflichtet, der SdK folgendes zu erstatten:
 - a) die Aufwendungen, die der SdK als Folge der Kündigung entstanden sind, und
 - b) alle bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Verfolgung seiner Ersatzansprüche von der SdK übernommenen Kosten.

Für die Berechnung der Kosten gemäß Ziffer 13.8 Buchst. b) gilt Ziffer 10.3 Buchst. b) entsprechend. Eine etwaige Haftung des Geschädigten auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 14.

- 13.9 Kündigt der Geschädigte den Vertrag gemäß Ziffer 13.5, trägt die SdK alle bis zu diesem Zeitpunkt übernommenen Kosten.

14. Haftung des Geschädigten

Verletzt der Geschädigte eine Pflicht aus diesem Vertrag, hat der Geschädigte der SdK nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

15. Haftung der SdK

- 15.1 Gegenüber dem Geschädigten haftet die SdK nicht auf Schadensersatz. Die Ausnahmen gemäß Ziffer 15.2 bleiben unberührt.
- 15.2 Die in Ziffer 15.1 enthaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der SdK:
 - a) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SdK oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SdK beruhen;
 - b) für Ansprüche, die auf Verletzung der von der SdK ausdrücklich übernommenen Garantien oder auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruhen;

- c) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SdK oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SdK beruhen; oder
 - d) wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten im Sinne der Ziffer 15.3). Die Haftung der SdK ist in diesem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 15.3 Kardinalpflichten im Sinne der Ziffer 15.2 Buchst. d) sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschädigte regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.
- 15.4 Soweit die Haftung der SdK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gelten solche Ausschlüsse oder Beschränkungen auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der SdK.

16. Abtretung und Aufrechnung

- 16.1 Die Parteien sind ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Dies gilt nicht für Abtretungen an mit einer Partei verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 16.2 Der Geschädigte kann gegenüber dem Anspruch der SdK auf Auszahlung des Kostenerstattungsbetrages und der SdK-Erfolgsbeteiligung nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die sich aus diesem Vertrag ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien werden den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, geheim halten und nicht an Dritte weitergeben, auch nicht unter einer Geheimhaltungsvereinbarung.
- 17.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit
- a) die Offenlegung gegenüber dem Rechtsberater erfolgt;
 - b) die Informationen öffentlich sind (wofür die sich hierauf berufende Partei die Beweislast trägt), es sei denn sie sind durch einen Verstoß dieser Partei gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich geworden;
 - c) die andere Partei der Offenlegung zugestimmt hat;
 - d) die Offenlegung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten erforderlich ist und die Berufung auf die Geheimhaltungsverpflichtung erfolglos bleibt;
 - e) die Offenlegung für die Abstimmung mit dem Finanzamt, dem Steuerberater oder dem Wirtschaftsprüfer erforderlich ist;

- f) die Offenlegung zur Wahrnehmung der den Parteien nach diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten erforderlich ist, insbesondere die Offenlegung gegenüber Erfüllungsgehilfen;
 - g) die Offenlegung im Zusammenhang mit der Refinanzierung und/oder Rückversicherung der übernommenen Risiken durch die SdK erforderlich ist.
- 17.3 Wird dieser Vertrag durch Kündigung beendet, hat der Geschädigte die Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ersatzansprüche bekannt geworden sind (insbesondere Arbeitsergebnisse des Rechtsberaters und gutachterliche Stellungnahmen, einschließlich Entwürfe), geheim zu halten und darf diese nicht für die (weitere) Verfolgung der Ersatzansprüche verwenden. Dies gilt nicht wenn
- a) die Informationen dem Geschädigten vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder der Geschädigte sie dem Rechtsberater oder der SdK gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 mitgeteilt hat bzw. hätte mitteilen müssen (wofür der Geschädigte die Beweislast trägt);
 - b) die Kündigung durch den Geschädigten aufgrund einer Pflichtverletzung der SdK erfolgt ist; oder
 - c) die Kündigung durch die SdK erfolgt ist und der Geschädigte der SdK in diesem Fall gemäß Ziffer 13.8 Buchst. b) zustehenden Erstattungsanspruch erfüllt hat.
- 17.4 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung einer Partei gegen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 17 kann die andere Partei Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, einschließlich im Wege einstweiliger Verfügungen, geltend machen.

18. Schutz personenbezogener Daten

Alle personenbezogenen Daten werden von der SdK vertraulich behandelt und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.

19. Rechtswahl und Streitbeilegung

- 19.1 Dieser Vertrag und die daraus oder im Zusammenhang damit entstehende Rechtsbeziehung zwischen den Parteien, einschließlich außervertraglicher Schuldverhältnisse, unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Geschädigte Verbraucher, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- 19.2 Ist der Geschädigte nicht Verbraucher, sind für die Entscheidung von sämtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung dieses Vertrages die Gerichte in München, Deutschland ausschließlich zuständig.
- 19.3 Für aus Online-Rechtsgeschäften entstandene Streitigkeiten mit Verbrauchern bietet die EU-Kommission die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Verbraucher ist jede natürliche Person, die diesen Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit

zugerechnet werden können. Diese Plattform ist über den externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu erreichen. Die E-Mail-Adresse der SdK lautet info@sdk.org. Es wird nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hingewiesen, dass die SdK zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit ist.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Regelungen dieses Vertrags bilden die Vereinbarungen zwischen den Parteien abschließend ab. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- 20.2 Jede Partei ist für die steuerlichen Folgen dieses Vertrages, insbesondere für die Besteuerung ihres Anteils an dem Bruttoerlös selbst verantwortlich.
- 20.3 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebenden Erklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, soweit sich ihre Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail) nach Abschluss dieses Vertrages ändern. Die Erklärungen sind jeweils unter Verwendung der Kontaktdaten der Partei zu richten, wie sie von dieser Partei zuletzt mitgeteilt wurde. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 20.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, bleiben die Wirksamkeit und Undurchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 20.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Änderung dieser Formklausel.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Soweit der Geschädigte Verbraucher ist, steht ihm nach Maßgabe der nachfolgenden Belehrung ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Geschädigte kann den Widerruf durch Erklärung gegenüber der SdK ausüben.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die diesen Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implerstr. 24, 81371 München, info@sdk.org, Tel.: 089 / 20208460, Fax: 089/202084610) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

München, den _____, den _____

Daniel Bauer, Vorstandsvorsitzender

(SdK Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.)

Unterschrift Geschädigter